Zeitschrift: Arbido

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek

Information Schweiz

Band: 20 (2005)

Heft: 5

Artikel: Archivgesetz Basel-Stadt : Beeinträchtigung

Autor: Zwicker, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-769307

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Archivgesetz Basel-Stadt: Beeinträchtigung



■ Josef Zwicker Staatsarchivar des Kantons Basel-Stadt

er Transparenz wegen, als Exempel von Archivrechtssetzung und als Hinweis darauf, aus welcher Richtung die Substanzialität der Überlieferungsbildung bedroht sein kann, wird hiermit die Änderung des Archivgesetzes des Kantons Basel-Stadt der Fachwelt zur Kenntnis gebracht.

Nach Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 2005 wurde in §7 des Archivgesetzes, der bisher die uneingeschränkte Anbietungspflicht forderte, folgender Absatz 2^{bis} neu eingefügt: «Nicht anzubieten sind Unterlagen von Mitarbeitergesprächen und Unterlagen zu solchen Stellenbewerbungen, die nicht in ein Anstellungsverhältnis führten.»

Vorgeschichte

Im Frühjahr 2003 strahlte ein lokaler Fernsehsender einen Beitrag aus, dessen Botschaft lautete: «Unterlagen, welche bei Mitarbeitergesprächen entstehen, werden archiviert und sind öffentlich zugänglich!» Die verantwortliche Journalistin hatte zur Frage dieser Dossiers unter anderem mit dem Staatsarchivar ein Interview geführt. Dieser erläuterte dabei ausführlich den gesellschaftlichen und politischen Sinn des Archivierens sowie die Kautelen, welche für archivierte Personaldaten gelten und praktiziert werden. Diese Ausführungen fanden keinen angemessenen Eingang in die Sendung, so dass - wie explizite Reaktionen zeigten - beim unkundigen Zuschauer der Eindruck entstand: archiviert und damit öffentlich zugänglich.

Der Zentrale Personaldienst wurde dadurch sozusagen alarmiert. Er verfasste einen Bericht an seinen Departementsvorsteher mit dem Antrag, die Exekutive möge beschliessen, es sei eine Vorlage an den Grossen Rat mit dem Ziel auszuarbeiten, das Archivgesetz so zu ändern, dass Mitarbeitergesprächsunterlagen (und Unterlagen zu erfolglosen Stellenbewerbungen) künf-

tig nicht mehr der Anbietungspflicht nach Archivgesetz §7 unterstünden.

Die Frage der Archivierung der genannten Unterlagen stand seit Ende 1999 als einer von mehreren ungeklärten Punkten im Entwurf für eine Weisung in Sachen Mitarbeitergesprächsunterlagen zur Diskussion. In einem ausführlichen Gutachten bestätigte damals das Justizdepartement, dass diese Dossiers nach dem geltenden Gesetz der Anbietungspflicht unterstehen. Sollten sie davon ausgenommen werden, so müsste das Gesetz geändert werden. Dies beantragte der Zentrale Personaldienst und in seinem Sinne das zuständige Departement im Frühjahr 2003.

Sowohl das Justizdepartement als auch das Wirtschafts- und Sozialdepartement, dem das Staatsarchiv unterstellt ist, wandten sich im Mitberichtsverfahren gegen eine Änderung des Gesetzes. Das Staatsarchiv argumentierte insbesondere mit der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns als wichtigen Teils des Sinnes des Archivierens in einem Gemeinwesen und mit dem Persönlichkeitsschutz an archiviertem Material. Dabei war auch der unzutreffende Vergleich mit der Privatwirtschaft zurückzuweisen: Dort besteht keine gesetzliche Grundlage für archivierte beziehungsweise «nicht mehr benützte» Unterlagen.

Die Quintessenz der Stellungnahme des Staatsarchivs lautete: «Angesichts des Sinns des öffentlichen Archivierens, verbunden mit dem hohen, in der Praxis täglich geübten Persönlichkeitsschutz an archiviertem Material, ist die Anbietungspflicht in Konkurrenz mit anderen Rechtsgütern verhältnismässig.»

Entscheide

Der Regierungsrat folgte dieser Argumentation nicht, sondern schloss sich der Auffassung des für das Personalwesen zuständigen Departements an. Seine massgebliche Begründung im Ratschlag (Nr. 9358 vom 6. Juli 2004, S. 2) lautete: «Die Tatsache, dass Mitarbeitergesprächsunterlagen auf Dauer archiviert werden, könnte trotz der Datenschutzbestimmungen des Archivgesetzes die Funktion des Mitarbeitergesprächs beeinträchtigen. Bei den Mitarbeitenden kann der Eindruck entstehen, die Unterlagen blieben nicht genügend vertraulich. Die Gespräche würden dann nicht mit

der unbedingt notwendigen Offenheit geführt und so ihren Zweck verfehlen.»

In der vorberatenden Kommission des Grossen Rates wurde die Vorlage kontrovers diskutiert und ein Nichteintretensantrag nur knapp abgelehnt. Die befürwortende Mehrheit übernahm die Argumentation des Regierungsrates. Die Minderheit wollte die Anbietungspflicht zwecks Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und angesichts der Bedeutung des Materials für die Historie beibehalten.

Bemerkenswert und positiv war aus der Sicht des Staatsarchivs, dass sowohl Regierung als auch Kommissionsmehrheit im Zusammenhang mit der Vorlage nicht mit dem Datenschutz argumentierten. Es blieb stets und explizit anerkannt, dass das Archivgesetz und die Archivpraxis den Datenschutz uneingeschränkt sicherstellen.

Das Plenum des Grossen Rates folgte nach einer ausführlichen Debatte der Kommissionsmehrheit und lehnte den Nichteintretensantrag mit grossem Mehr ab.

Der Text

Anbietungspflicht

\$7 Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Unterlagen, welche sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigen, auszusondern und periodisch dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

- ² Anzubieten sind auch diejenigen Unterlagen, die
- a) schutzwürdige Personendaten enthalten,
- b) einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Abs. 2bis (neu)

Nicht anzubieten sind Unterlagen von Mitarbeitergesprächen und Unterlagen zu solchen Stellenbewerbungen, die nicht zu einem Anstellungsverhältnis führten.

Abs. 2ter (neu)

Vorbehalten bleibt die Anbietung von Unterlagen von Mitarbeitergesprächen, wenn eine betroffene mitarbeitende Person die Anbietung ausdrücklich wünscht.

Mit Absatz 2^{bis} werden ausser den Mitarbeitergesprächsunterlagen auch sämtliche Unterlagen von erfolglosen Bewerbungen von der Anbietungspflicht ausgenommen. Das Staatsarchiv hat bisher nach archivischen Kriterien die Liste übernommen, auf welcher die Bewerbenden aufgeführt sind. Die Dossiers der sich erfolglos Bewerbenden waren schon früher als nicht archivwürdig deklariert worden.

Abs. 2^{ter} folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch wenn diese Bestimmung eine etwas aleatorische Wirkung zeitigen wird, macht sie sowohl in archivischer Hinsicht wie auch für die Historie Sinn: Etwas anhand von konkreten, gelebten Aktionen wahrnehmen zu können, bietet im Vergleich zum leeren Formular ein nennenswertes Surplus.

Schlussfolgerungen

Angesichts der Uraufgabe der öffentlichen Archive, nämlich eine substanzielle Überlieferung zu bilden und bereitzustel-

len, ist die Regelung der Bewertungskompetenz einer der Kernpunkte des Archivrechtsgefüges¹. Diese Kompetenz ist in grösstmöglichem Mass beim Fachorgan anzusiedeln und nicht bei der Exekutive oder beim Aktenbildner².

Liegt die Kompetenz beim Archiv und tritt der Fall ein, dass mächtigere Kräfte nicht wollen, dass bestimmte Unterlagen angeboten werden, ist eine Lösung notwendig, welche sich auf diese bestimmten Unterlagen beschränkt. Es gilt, zu verhindern, dass wegen dieses Sonderfalls die generelle Bewertungskompetenz des Fachorgans abgeschwächt wird. So betrachtet kann der Vorgang in Basel-Stadt auch als Affirmation der Bewertungszuständigkeit des Fachorgans betrachtet werden: Eine Ausnahme macht eine Änderung des Gesetzes notwendig.

Der Fall illustriert, wie prekär die Sicherung einer substanziellen, auf archivfachliche Überlegungen, das heisst den Zweckartikel von Archivgesetzen realisierende Überlieferung, sein kann. Sämtliche jüngeren Gesetzgebungsverfahren für Archiverlasse in der Schweiz zeigen, dass das grösste

Problem darin besteht, die uneingeschränkte Anbietungspflicht festzuschreiben, die auch für Personendaten und für Daten gilt, welche besonderen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen. Forsche Forderungen in Sachen Zugänglichkeit von Personendaten tragen dieser Prekarität nicht Rechnung.

In einem gewissen Sinn empfindet das Staatsarchiv Basel-Stadt die Gesetzesänderung als Niederlage. Das bedeutet allerdings nicht, dass wir die Neuregelung verbergen wollen: Die benützende Öffentlichkeit hat nicht nur ein Recht darauf, zu wissen, was nicht überliefert ist, sondern sie hat in wichtigen Fällen ein Recht darauf, dies mitgeteilt zu erhalten.

Wenn die Archive den Anspruch erheben, Handeln nachvollziehbar zu machen, dann muss auch transparent gemacht werden, was in ihrer Domäne tatsächlich geschieht.

contact:

E-Mail: josef.zwicker@bs.ch

Dossier «Les archives sonores à l'ère numérique» (II)

Archives des parlers patois de la Suisse romande et des régions voisines

Un projet pilote de sauvegarde et de mise en valeur d'un fonds patrimonial



■ Jean-Henry Papilloud Directeur de la Médiathèque Valais Martigny

Il faudrait que j'en entende une répétition ...»

Le 2 juin 1956, Joseph Coquoz, un boulanger de 71 ans, participe, avec une vingtaine de Salvanins, à l'enregistrement de l'émission de la Radio Suisse Romande (RSR): *Un trésor national, nos patois*. Il intervient à plusieurs reprises dans l'émission et en par-

ticulier sur un sujet qu'il connaît bien: Komin lè z'ansétrè fazivon le pan dé sèla. Par déduction, on comprend qu'il raconte comment, autrefois, on faisait le pain de seigle.

Soucieux de documenter les émissions qu'il réalise depuis novembre 1952, Fernand-Louis Blanc lui demande, comme à chaque participant, des informations complémentaires, une biographie, les textes de ses interventions. La réponse qu'il reçoit de Joseph Coquoz est exemplaire: «Les émissions que j'ai faites à la radio sont des faits authentiques que j'ai vécus moi-même ou dont j'ai été le témoin. Elles ne sont donc tirées d'aucun journal ou livre. Pour vous en donner une traduction, il faudrait que

j'en entende une répétition, car ce n'était qu'une improvisation. Je ne me rappelle pas exactement les termes»¹.

Cinquante ans plus tard, il lui serait possible, s'il vivait encore, de réaliser son vœu, car, il serait certainement relié au réseau Internet et, via le catalogue RERO, il pourrait écouter, jusqu'à plus faim, sa recette ancestrale.

En effet, dans le cadre d'un projet ambitieux, les émissions de la RSR sur les patois vont être mises en ligne. Dans un délai de trois ou quatre ans, l'ensemble de ce fonds dialectal d'importance nationale sera accessible au public. Déjà depuis plusieurs mois, des dizaines de collaborateurs des ins-

¹ Anregende Lektüre dazu: Rainer Polley, Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 21, 1994, S. 89–97.

² Im Übrigen ist natürlich darauf zu achten, dass die Anbietungspflicht nicht durch Vernichtungsbestimmungen in Spezialgesetzen unterlaufen wird.